

	<p style="text-align: right;"><b>Kinder- und Jugendbeirat Norderstedt</b> Rathausallee 33a 22846 Norderstedt</p>
<p>An Gert Leiteritz und die Mitglieder des Hauptausschusses</p>	<p style="text-align: right;">Norderstedt, den 02.12.2016</p>

**Betreff: Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt  
hier: Abschaffung des Paragraphen 3 Abs. 4**

**Beschlussvorschlag**

Der § 3 Abs. 4 Entschädigungssatzung „Die Regelungen der Absätze 1-3 gelten nicht für die Beiräte nach § 47f GO“ soll abgeschafft werden.

**Sachverhalt**

Eine Aufwandsentschädigung versteht sich als eine Form der Wertschätzung, die dafür bestimmt ist, Anfahrtskosten zu decken und die Arbeit der Mitglieder zu würdigen.

Da sich der Kinder- und Jugendbeirat für die Zukunft vorgenommen hat, deutlich mehr Zeit und Aufwand in die Öffentlichkeitsarbeit zu stecken, um bei den Kindern und Jugendlichen der Stadt bekannter zu werden, ist der Arbeits- und Planungsaufwand enorm gestiegen. Zusätzlich verlagern sich viele Veranstaltungen, wie Straßen- und Nachbarschaftsfeste zumeist auf das Wochenende, an dem die Mitglieder zusätzlich zum Einsatz kommen. Zusammen mit den gestiegenen Anfahrtskosten wird zunehmend festgestellt, dass die momentan verfügbaren Mittel nicht mehr ausreichen, um die Kosten zu decken.

Neben den gestiegenen Aufwand geht es dem Kinder- und Jugendbeirat auch darum Gleichstellung mit anderen Beiräten, wie zum Beispiel dem Seniorenbeirat, zu fördern. Da der KJB als einziger Beirat der Stadt unter §47f GO genannt wird und somit auch als einziger nicht nach der Entschädigungssatzung der Stadt bezahlt wird, ist Gleichstellung hier nicht gegeben.

Aus den oben genannten Gründen möchte der Kinder- und Jugendbeirat also, dass die Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt, wirksam zum 01.01.2017, geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Jobst  
Vorsitzender Kinder- und Jugendbeirat Norderstedt